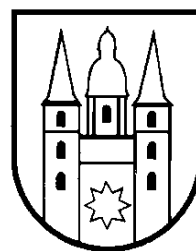


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 27.06.2022

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 627/2022 Kämmerei Sachbearbeiter/in:		
Feststellung der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2021			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rechnungsprüfungsausschuss	17.08.2022	öffentlich	Vorberatung
Rat	17.08.2022	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Aufgrund einer zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Änderung der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gibt es eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Die Befreiungsmöglichkeit besteht erstmalig für den Gesamtabschluss zum 31.12.2019. Die zu diesem Zwecke zu erfüllenden Größenmerkmale sind im § 116a GO NRW normiert.

Voraussetzung für die Befreiung von der Pflicht zur Gesamtabchlussaufstellung ist, dass zwei von den drei nachstehend aufgeführten Merkmalen am Abschlussstichtag und am vorhergehenden Abschlussstichtag zutreffen.

1. Die Bilanzsumme in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116a Abs. 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116a Abs. 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.

3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller

vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116a Abs. 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Für die Stadt Marienmünster erfolgt dieser Nachweis für das Jahr 2021, wie bereits in den Vorjahren, mittels eines von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zur Verfügung gestellten Berechnungs- und Auswertungsschemas. Da noch keine abschließenden Zahlen für die einzelnen Jahresabschlüsse 2021 vorliegen, werden die Zahlen 2020 sowie die vorläufigen Zahlen 2021 zugrunde gelegt.

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.

Die Stadt Marienmünster hätte als einzigen vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereich den Eigenbetrieb (Wasserwerk der Stadt Marienmünster) in einen Gesamtabschluss einzubeziehen. Dieser Aufgabenbereich hat im Vergleich zum Gesamtvolumen des kommunalen Haushaltes eine wirtschaftlich untergeordnete Bedeutung. Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Marienmünster und ihres Eigenbetriebes kann ebenso gut aus den Einzelabschlüssen der beiden Organisationseinheiten entnommen werden. Die wechselseitigen wirtschaftlichen Verflechtungen sind so geringfügig, dass sie die Aussagekraft der Einzelabschlüsse kaum beeinträchtigen.

Die maßgeblichen Werte für die Befreiung sowie deren Auswertung sind als Anlage beigelegt. Sofern kein Gesamtabschluss erstellt wird, ist dem Rat durch einen Beteiligungsbericht Auskunft über die organisatorisch verselbstständigten Aufgabenbereiche zu geben.

Für die Stadt Marienmünster wird der Beteiligungsbericht weiterhin als ausreichend erachtet, um einen Überblick über die Aufgabenerledigung außerhalb des kommunalen Kernhaushaltes zu geben. Ein zusätzlicher Informationsgehalt ist aus einem Gesamtabschluss nicht zu erwarten. Die Verwaltung empfiehlt daher, für 2021, wie auch in den beiden Vorjahren, weiterhin auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten und lediglich einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Die Erstellung von Gesamtab schlüssen würden den Haushalt der Stadt Marienmünster durch Erstellungs- und Prüfungskosten (i.S. ca. 40.000 Euro / Jahr) in unangemessener Art und Weise zusätzlich belasten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat der Stadt Marienmünster beschließt, keinen Gesamtabchluss zum 31.12.2021 aufzustellen.